

Nutzungsbedingungen der Energie Codes und Services GmbH (nachfolgend Vergabestelle) für die Veröffentlichung von Kontaktdatenblätter zu den eigenen Marktrollen in der BDEW-Codenummerndatenbank

Die nachstehenden Bedingungen gelten für die Nutzung der BDEW Codenummerndatenbank der Energie Codes und Services GmbH zur Verwaltung und Veröffentlichung von Kontaktdatenblättern für die Marktkommunikation im deutschen Strommarkt.

§ 1 Teilnahmeberechtigung

(1) Jeder Inhaber einer BDEW-Codenummer ist berechtigt, die Kontaktdatenblätter zu seinen Marktrollen in der BDEW-Codenummerndatenbank zu veröffentlichen.

§ 2 Veröffentlichung der Kontaktdatenblätter

(1) Die Veröffentlichung der Kontaktdatenblätter erfolgt durch den Ansprechpartner der entsprechenden BDEW-Codenummer über die Website www.bdew-codes.de. Für die Veröffentlichung eines Kontaktdatenblattes ist die BDEW-Codenummer, für die das Kontaktdatenblatt gilt, anzugeben. Der Antragsteller erkennt mit der Veröffentlichung die Nutzungsbedingungen an und schließt einen Vertrag über die Verwaltung der Kontaktdatenblätter mit der Vergabestelle.

(2) Der Ansprechpartner versichert mit der Registrierung, dass seine darin enthaltenen Angaben richtig sind und er zur Registrierung und späteren Veröffentlichung der Kontaktdatenblätter berechtigt ist, insbesondere, dass die Verwaltung und beabsichtigte Veröffentlichung der Kontaktdatenblätter weder Rechte Dritter verletzen noch gegen allgemeine Gesetze verstoßen. Er sichert ferner die Einhaltung dieser Nutzungsbedingungen zu.

(3) Es ist zulässig, dass ein Dienstleister für ein oder mehrere Unternehmen die Veröffentlichung der Kontaktdatenblätter verwaltet. In diesem Falle bestätigt der Dienstleister, mit der Veröffentlichung vom jeweiligen BDEW-Codeinhaber bevollmächtigt zu sein.

(4) Die Kontaktdatenblätter kann der Ansprechpartner je Marktrolle und Version veröffentlichen. Mit der Veröffentlichung der Version des Kontaktdatenblattes stimmt der BDEW-Codeinhaber auch der Weitergabe der Informationen des jeweiligen Kontaktdatenblattes an Dritte zu.

§ 3 Pflichten der Vergabestelle

(1) Die Vergabestelle stellt die für Teilnehmer der Marktkommunikation zugängliche BDEW-

Codenummerndatenbank zur Verfügung, in der die Inhaber von BDEW-Codenummern die jeweiligen Kontaktdatenblätter veröffentlichen können.

(2) Die Vergabestelle ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob die Daten eines Kontaktdatenblattes oder die Zuordnung eines Nutzers zu Unternehmen zutreffend ist oder Rechte Dritter verletzt.

(3) Die Vergabestelle veröffentlicht auf der Seite www.bdew-codes.de die Kontaktdatenblätter. Jeder registrierte Ansprechpartner einer BDEW-Codenummer kann die veröffentlichten Kontaktdatenblätter aller BDEW-Codeinhaber einsehen. Das gilt auch für Bevollmächtigte eines Codeinhabers, die durch den Ansprechpartner des Kontaktdatenblattes dazu eingeladen wurden.

§ 4 Pflichten des Nutzers

(1) Der Nutzer verpflichtet sich, diese Nutzungsbedingungen in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten und einzuhalten.

(2) Für die Richtigkeit der Daten in den Kontaktdatenblättern ist allein die Nutzer verantwortlich.

(3) Der Nutzer verpflichtet sich zur rechtskonformen Nutzung der Kontaktdatenblätter.

§ 5 Entgelte

(1) Der BDEW-Codenummerninhaber verpflichtet sich, das im veröffentlichten Preisblatt für die Veröffentlichung von Kontaktdatenblätter festgelegte Entgelt an die Vergabestelle oder einen von der Vergabestelle ggf. eingesetzten Dritten zu entrichten.

(2) Das angegebene Jahresentgelt ist der pauschale Netto-Preis je BDEW-Codeinhaber (Unternehmen).

(3) Codeinhabern, bei denen zum 01.01. eines Jahres ein Vertrag zu Verwaltung der Kontaktdatenblätter besteht, wird das Jahresentgelt für dieses Kalenderjahr im ersten Quartal im Voraus in Rechnung gestellt. Die Abrechnung erfolgt

gemeinsam mit der Abrechnung der BDEW-Codenummern und wird als eigene Position auf der Rechnung aufgeführt.

(4) Codeinhaber, die unterjährig erstmals ein Kontaktdatenblatt veröffentlichen und somit einen Vertrag zur Verwaltung der Kontaktdatenblätter schließen, erhalten die Abrechnung des pauschalen Jahresentgeltes für die Veröffentlichung der Kontaktdatenblätter als gesonderte Rechnung im Folgemonat. Im Jahr 2021 fällt kein Entgelt an.

(5) Bei der Zahlung anfallende Bankgebühren oder sonstige Gebühren trägt der Codenummerninhaber. Rückerstattungen oder Nachforderungen sind nicht möglich.

(6) Die Vergabestelle ist berechtigt, Rechnungen per E-Mail an den BDEW-Codenummerninhaber oder den administrativen Ansprechpartner zu übermitteln.

(7) Die Vergabestelle kann die Preisliste jährlich zum 01.01. eines neuen Kalenderjahres mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten ändern. Die Änderung wird dem BDEW-Codenummerninhaber per E-Mail mitgeteilt zusammen mit den Gründen der Änderung.

Bei Nichteinverständnis mit der Änderung der Preisliste steht dem BDEW-Codenummerninhaber ein außerordentliches Kündigungsrecht der Veröffentlichung der Kontaktdatenblätter mit einer Frist von sechs Wochen nach Absenden der entsprechenden Informations-E-Mail der Vergabestelle zu.

(8) Die Vergabestelle ist berechtigt, die Abrechnung und Verwaltung durch Dritte durchführen zu lassen. Der Codenummerninhaber stimmt bereits jetzt der Weitergabe der erforderlichen Informationen einschließlich der personenbezogenen Daten an das jeweilige, vorher zu benennende Unternehmen zu.

§ 6 Übernahme der Kontaktdatenblätter

(1) Bei einer Übertragung von BDEW-Codenummern im Zuge einer nachgewiesenen Rechtsnachfolge werden die bisher geltenden Kontaktdatenblätter der betroffenen Markttrollen ebenfalls übertragen.

§ 7 Haftung

(1) Die Vertragspartner haften einander für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herrühren. Die Haftung ist im Fall von leicht fahrlässigem Verschulden auf vertragstypisch vorhersehbare Schäden begrenzt.

(2) Im Fall der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander nur für vorsätzliches und grob fahrlässig ist Handeln, wobei die Haftung für grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt ist.

(3) Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

(4) Vertragstypisch vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsabschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte erkennen müssen, bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen.

(5) Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für die gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie die Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner.

§ 8 Kündigung

(1) Der Vertrag zur Veröffentlichung von Kontaktdatenblättern wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann vom BDEW-Codeinhaber mit Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Kalenderjahresende gekündigt werden. Die Kündigung wird mit Zugang des eingeschriebenen Briefes gegenüber der Vergabestelle wirksam. Bereits geleistete Entgelte werden nicht, auch nicht anteilig, erstattet, ggf. noch nicht beglichene Jahresentgelte bleiben weiterhin fällig.

(2) Die Vergabestelle kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn

a) die Veröffentlichung eines Kontaktdatenblattes ganz offenkundig Rechte Dritter verletzt oder sonst rechtswidrig ist oder

b) der Codeinhaber, der Kontaktdatenblätter veröffentlicht, wesentliche Vertragspflichten nachhaltig verletzt hat und nach Mahnung und Fristsetzung weiterhin verletzt oder

c) die angegebenen Daten falsch sind oder

d) der Codeinhaber die Entgelte für die Veröffentlichung von Kontaktdatenblättern nach Mahnung und Fristsetzung nicht entrichtet.

(3) Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte kann die Vergabestelle mit Absendung der Kündigung Kontaktdatenblätter aus der öffentlich einsehbaren Codenummern-Datenbank entfernen.

§ 9 Änderung der vertraglichen Grundlagen, Kommunikationsweg

(1) Sofern eine Änderung dieser Nutzungsbedingungen - insbesondere durch eine Veränderung der Gesetzeslage, eine Änderung höchst-richterlicher Rechtsprechung oder der Marktgegebenheiten - erforderlich wird, ist die Vergabestelle berechtigt, diese Nutzungsbedingungen anzupassen. Änderungen werden dem Nutzer auf elektronischem Wege mindestens drei Monate vor Wirksamwerden bekannt gegeben, sofern nicht seitens des Gesetzgebers eine andere Frist vorgegeben wird.

(2) Bei Nichteinverständnis mit einer Änderung der Nutzungsbedingungen nach (1) steht dem Nutzer ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von sechs Wochen nach Absenden der entsprechenden Informations-E-Mail der Vergabestelle zu. Wenn der Nutzer dieses Kündigungsrecht trotz entsprechendem Hinweis nicht ausübt, gelten die neuen Nutzungsbedingungen als vereinbart. Der Nutzer wird auf diese Folge in der Änderungsmitteilung hingewiesen.

§ 10 Rechtswahl und Gerichtsstand

Der Nutzungsvertrag unterliegt deutschem Recht. Soweit zulässig ist Berlin ausschließlicher Gerichtsstand. Die Vergabestelle ist berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Nutzers zu klagen.

§ 11 Kontakt

Die Energie Codes und Services GmbH ist im Handelsregister eingetragen; Sitz ist Berlin (Amtsgericht Charlottenburg, HRB 179968 B).

Energie Codes und Services GmbH
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
E-Mail mail@energiecodes-services.de
Internet: www.energiecodes-services.de

Stand: 01.04.2021